

# Antrag an die Sektionsversammlung.

Der Vorstand beantragt, unter Bezugnahme auf den in der Jahresversammlung vom 10. Dezember 1891 gefassten Beschluss:

1. ihn zu ermächtigen, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein zu beantragen,
2. für den Fall, dass dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen werden, die bisherigen Statuten in den nachstehend bezeichneten Punkten abzuändern,
3. den Vorstand zu ermächtigen, weitere Aenderungen der Statuten, sofern sie behufs Erlangung der juristischen Persönlichkeit von den vorgesetzten Behörden verlangt werden sollten und redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

## Satzungen

der Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

### § 1 (Neue Fassung).

In Berlin besteht unter dem Namen: „Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ ein vermögensrechtlich selbständiger Verein, dessen Zweck dahin geht, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern, und zwar durch Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, durch Reisen, Unterstützung von Unternehmungen, welche den Vereinszwecken förderlich sind, besonders Bau von Schutzhütten, Anlage von Wegen, Förderung des Führerwesens und wissenschaftliche Erforschung der Alpen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Bisher nach den Bestimmungen der in der Jahresversammlung vom 13. Dezember 1883 beschlossenen Statuten verwaltet, nimmt der Verein zufolge Beschlusses der Sektionsversammlung vom 10. März 1892 gegenwärtige veränderte Satzungen als seine Grundverfassung an.

### § 2 (Neue Fassung).

Die Mittel, welche der Sektion zur Erreichung des in § 1 Abs. 1 gedachten Zwecks zur Verfügung stehen, sind:

- a. die Eintrittsgelder und die Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 5),
- b. ihr in den Zillerthaler Alpen Tirols belegener Grundbesitz mit den darauf befindlichen Schutzhütten, nämlich der Berliner Hütte im Schwarzensteingrund und dem Furtschagelhaus im Schlegeisengrund, sowie das darin befindliche Inventar,
- c. die für die Benutzung dieser Hütten einkommenden Hütten-gelder,
- d. die Bibliothek und die sonstigen Sammlungen des Vereins.

### § 3.

In Abs. 1 Zeile 3 v. u. hinter: „vertagt werden“ einzuschalten:  
„Die Abstimmung geschieht, wenn von der Versammlung nichts Anderes beschlossen wird, mittelst Handerhebens.“

Abs. 2 (Neue Fassung):

Nur männliche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen können Mitglieder der Sektion sein.

### § 4.

In Zeile 2 vor „Benutzung“ einzuschalten: „auf“ und am Schluss statt: „Statuten“ zu sagen: „Satzungen“.

### § 5 (Neue Fassung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken. Der am Beginn des Vereinsjahres voll zu entrichtende Jahresbeitrag und das von neuen Mitgliedern zu zahlende Eintrittsgeld werden durch die Jahresversammlung festgesetzt. Solange nicht eine anderweite Festsetzung erfolgt, beträgt der Jahresbeitrag 12 Mark und das Eintrittsgeld 5 Mark.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

### § 6.

In Zeile 5 statt „Umgegend“ zu sagen: „dessen Vororten“.

In Zeile 8 statt „jederzeit“ zu sagen: „sobald er es nach der Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet“.

In Zeile 9 hinter „schriftlichen“ einzuschalten „und motivierten“

In Zeile 11 statt „das Statut nichts Anderes bestimmt“ zu sagen: „die Satzungen nichts Anderes bestimmen“.

Am Schlusse des § hinzuzufügen:

(Neuer Absatz). Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder der Sektion anwesend sind. Hat eine Sektionsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Sektionsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

(Neuer Absatz). Ueber die Verhandlungen der Sektionsversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

### § 7.

In Abs. 1 hinter „jederzeit“ einzuschalten: „jedoch unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrags“, und den zweiten Satz zu streichen.

Abs. 2. Ein Mitglied, welches während eines Jahres die Zahlung der Beiträge unterlässt, gilt als mit dem Ablaufe des Jahres aus der Sektion ausgeschieden.

§ 8 (unverändert).

§ 9.

Die Worte „deren Sitz Berlin ist“ zu streichen.

In § 10 statt „fünf Beiräten“ zu sagen: „sechs Beiräten“.

§ 11.

Abs. 1 Zeile 1 hinter „werden“ einzuschalten: „aus der Zahl der grossjährigen Mitglieder“,

Abs. 2 statt „Umgegend“ zu sagen: „dessen Vororten“,

Abs. 3 Zeile 1 und Abs. 4 Zeile 1 statt „Wiederwahl“ zu sagen: „Wahl“, und als Abs. 8 neu hinzuzufügen:

Die Wiederwahl ausscheidender Vereinsmitglieder ist zulässig.

§ 12 (unverändert).

§ 13.

Folgenden neuen Abs. 1 einzuschalten:

Der Vorstand ist zu berufen, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn vier Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

In Zeile 2 des bisherigen Abs. 1 (künftigen Abs. 2) vor „eingeladen“ einzuschalten „schriftlich“.

In Zeile 2 des bisherigen Abs. 2 (künftigen Abs. 3) statt „Statuten“ zu sagen „Satzungen“.

Am Schluss des § folgenden neuen Absatz beizufügen:

Ueber die Verhandlungen ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und im Archiv des Vereins aufzubewahren ist.

§ 14 (unverändert).

§ 15.

Am Schluss von Zeile 5 hinter „nach aussen“ einzuschalten: in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen, zu deren Erledigung nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Am Schluss des § folgenden neuen Abs. 2 hinzuzufügen:

Zum Ausweise der genannten Vorstandsmitglieder dient ein Attest des Kgl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, welchem zu diesem Zweck die Wahlverhandlungen einzureichen sind.

Hinter dem § 15 folgende neue §§ einzuschalten:

§ 16 (neu).

Der Schatzmeister führt und verwaltet die Sektionskasse.

Für die Belegung des Kapitalvermögens des Vereins ist der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maassgebend.

Die zum Vereinsvermögen gehörigen Inhaberpapiere sind sofort nach dem Erwerb durch das Kgl. Polizei-Präsidium ausser Kurs zu setzen.

In einer im November stattfindenden Vorstandssitzung hat der Schatzmeister eine Uebersicht des Vermögensbestandes vorzulegen.

§ 17 (neu).

Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Sektionsversammlung gehört:

- a. die Wahl des Vorstandes nach Massgabe der §§ 11 und 12,
- b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder falls Widerspruch erfolgt (§ 3),
- c. die Entscheidung über die Berufung gegen die vom Vorstande beschlossene Ausschliessung eines Mitglieds (§ 8),
- d. die Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts (§ 18),
- e. die Dechargierung der vom Schatzmeister zu legenden Jahresrechnung (§ 18),
- f. jede Abänderung der Satzungen (§ 19),
- g. die Auflösung des Vereins (§ 20).

Ausserdem ist der Vorstand befugt, die ihm geeignet scheidenden Gegenstände der Beschlussfassung der Sektionsversammlung zu unterbreiten.

Der bisherige § 16 wird § 18 und erhält im Eingang folgenden neuen Abs. 1:

Die Einladung zur Jahresversammlung ist den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin derselben durch die Post unter der dem Vorstande bekannten Adresse zuzusenden. Die Einladung gilt mit der Anlieferung zur Post als bewirkt.

Der bisherige § 17 wird § 19; in Zeile 1 des Abs. 1, sowie in Zeile 1 des Abs. 2 ist statt „Statuten“ zu sagen „Satzungen“.

Der bisherige § 18 wird § 20 (unverändert).

Der bisherige § 19 wird § 21 in folgender Fassung (neu):

Aenderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äussere Vertretung des Vereins betreffen, desgleichen Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der Königlichen Genehmigung, andere Aenderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten.